

Die Norm SIA 118 wurde sanft renoviert

Die neue Norm SIA 118 ist rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt worden. Die Kommission 118, in welcher auch der Schweizerische Maler- und Gipserunternehmerverband vertreten war, hat bei ihrer Revisionsarbeit vor allem darauf geachtet, dass das Gleichgewicht zwischen Bauherren- und Unternehmerinteressen gewahrt bleibt.

Bei der Revision handelt es sich nicht um eine Totalrevision, sondern um eine sanfte Renovation unter Beibehaltung der bewährten Struktur und Substanz der Norm.

Die wesentlichen Änderungen:

■ **Struktur der Artikel:** Die revidierte Norm SIA 118 (2013) übernimmt die Artikelnummerierung der Ausgabe 1977. Die Art. 69 bis 82 zum Mengennachweisverfahren wurden aufgehoben und nicht ersetzt.

■ **Begriff Vertragsparteien:** Die Bezeichnung «Vertragspartner» ist in «Vertragsparteien» geändert worden. Damit bringt die Norm zum Ausdruck, dass der Bauwerkvertrag ein bilateraler Vertrag mit in der Regel gegensätzlichen Interessen ist. Durch die neue Bezeichnung soll dies auch für den unerfahrenen Bauherrn erkennbar sein.

■ **Begriff Rügefrist:** Die augenfälligste Änderung betrifft den Begriff «Rügefrist». Er tritt an die Stelle des Begriffs «Garantiefrist». Damit wurde der Kritik Rechnung getragen, dass die Garantiefrist mit der Verjährungsfrist verwechselt werden kann. Die Solidarbürgschaft für die Mängelhaftung ist über die Dauer von zwei Jahren (Refrist) hinaus zu leisten, bis die vor Ablauf der Rügefrist gerügten Mängel vollständig behoben sind. Damit ist der Inhalt der bisherigen Fussnote (Ausgabe 1991) in den Normtext übernommen worden. Diese Regelung ist ein Kompromiss in der alten Streitfrage unter Juristen zur Auslegung von Art. 181 Abs. 3,

ob die Bürgschaft über zwei, über fünf oder gar über zehn Jahre ausgestellt werden muss. Wie die Unternehmer mit ihren Banken, Versicherungen oder neu auch gewerblichen Organisationen als Bürgen die neue Bestimmung umsetzen, wird sich in der Praxis erweisen. Die Mindest- und Höchstbeträge des Rückhalts und der Solidarbürgschaft sind an die Teuerung seit 1977 angepasst worden.

■ **ABB:** Die Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB-SIA) als Vertragsbedingungen zu SIA Normen erlangen bei Widersprüchen zur SIA 118 nur dann Geltung, wenn die abweichenden Bestimmungen in der Vertragsurkunde aufgeführt sind (jeweils Ziffer 0.2 der ABB-SIA).

■ **Teuerungsabrechnungsverfahren:** Die wichtigste inhaltliche Änderung betrifft das Teuerungsabrechnungsverfahren. Weil heute hauptsächlich Indexverfahren angewendet werden (z.B. Objektindex OIV, Produktionskostenindex PKI, Methode der Gleitpreisformel GPF) und das Mengennachweisverfahren (MNV) in der Praxis des Bauwerkvertrages praktisch bedeutungslos geworden ist, weist die Norm nur noch auf die entsprechenden Verfahren, die in der neuen Normenserie SIA 121 bis 124 geregelt sind. Das Teuerungsabrechnungsverfahren und die Anwendung der entsprechenden Teuerungsnorm sind im Vertrag zu vereinbaren. Das neue Werkvertragsformular SIA ist entsprechend ausgestaltet.



MITGLIEDER PROFITIEREN

Norm SIA 118

Art. 6010: Ausgabe 2013, «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten», Preis für SMGV-Mitglieder, CHF 156.85, Preis für Nichtmitglieder, CHF 184.50.

Bestellung über Internet: www.smgv.ch → Fachverlag/Shop → SIA-Normen

Die Preise verstehen sich inkl. MwSt., exkl. Porto- und Versandkosten.



SORBA ist mobil in jeder Hinsicht – lassen auch Sie sich begeistern...

DIE Software für das Baugewerbe – von der Auftragsabwicklung bis hin zur Buchhaltung.

Wir sind persönlich in Ihrer Umgebung:

9. April 2013

Sursee LU / Steinhausen ZG

10. April 2013

Schlieren ZH / Neuhausen SH

16. April 2013

Landquart GR / Weinfelden TG

23. April 2013

Basel BS / Olten SO

24. April 2013

Wichtrach BE / Biel BE

Anmeldung kostenlos
und unverbindlich
unter sorba.ch



SORBA

www.bau-software.ch

■ **Mehrwertsteuer:** Was gilt, wenn bei einer Preisangabe des Unternehmens keine Mehrwertsteuer ausgewiesen ist? Hier wurde die Usanz im Baugewerbe dahingehend aufgegriffen, dass die Mehrwertsteuer in diesem Falle als nicht eingerechnet gilt.

■ **Eventualpositionen:** Eventualpositionen sind in der Ausschreibung speziell zu bezeichnen, wenn sie bei der Ermittlung der Angebotssumme berücksichtigt werden. Diese Bestimmung ist vorab im öffentlichen Vergaberecht von Bedeutung.

■ **Qualitätsmanagement:** Die speziellen Anforderungen an die Qualität und an das Qualitätsmanagement sind in der Ausschreibung festzulegen. Die bestehende Bausubstanz wird im Baugrund gleichgestellt, somit hat der Bauherr deren Beschaffenheit zu prüfen und in der Ausschreibung die erforderlichen Angaben zu machen. Die übrigen Änderungen sind untergeordneter Natur und oft Anpassungen an neue gesetzliche Begriffe (z.B. Altlasten, baustellenspezifische Massnahmen). ■

(Quelle: «Die Revision der Norm SIA 118»,
Tec21 5–6/2013, S. 28)